

SATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN ZU DEN MINDESTANFORDERUNGEN DER PRAKTISCHEN TÄTIGKEIT UND DES BERUFSPRAKTIKUMS UNTER AUFSICHT

Auf Grund des § 16 Absatz 1 Nummer 8, § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 14 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchlngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBI. M-V S. 646), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 630) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 21. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Inhalte der praktischen Tätigkeit, deren Bewertung sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums.

§ 2 Inhalt der praktischen Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der betreffenden Fachrichtungen nach § 1 ArchlngG M-V. Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, ihren Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Die praktische Tätigkeit hat auf den während des Studiums in der betreffenden Fachrichtung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen.
- (2) Die praktische Tätigkeit muss in den wesentlichen Berufsaufgaben in ausgewogener Weise abgeleistet worden sein. Dies bedeutet, unter besonderer Beachtung der sicherheitstechnischen Aspekte und rechtlichen Rahmenbedingungen des Vorhabens,

in der Fachrichtung Architektur unter Aufsicht die Ausübung

- a. der gestaltenden Planung von Gebäuden (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b. der Übereinstimmung der Planung von Gebäuden mit dem öffentlichem Recht (Genehmigungsplanung),
- c. der technischen Planung von Gebäuden (insbesondere Ausführungsplanung),
- d. der wirtschaftlichen Planung von Gebäuden (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und
- e. der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Gebäuden (insbesondere Bauüberwachung),

in der Fachrichtung Innenarchitektur die Ausübung

- a. der gestaltenden Planung von Innenräumen (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b. der technischen Planung von Innenräumen (insbesondere Ausführungsplanung),
- c. der wirtschaftlichen Planung von Innenräumen (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung) und
- d. der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Innenräumen (insbesondere Bauüberwachung),



in der Fachrichtung Landschaftsarchitektur die Ausübung

- a. der gestaltenden Planung von Freianlagen (insbesondere Vorentwurf, Entwurf),
- b. der technischen Planung von Freianlagen (insbesondere Ausführungsplanung),
- c. der wirtschaftlichen Planung von Freianlagen (insbesondere Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie Kostenplanung),
- d. der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Freianlagen (insbesondere Bauüberwachung) und
- e. der gestaltenden und ökologischen Landschaftsplanung (beispielsweise Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne, landschaftspflegerische Begleitpläne, Pflege- und Entwicklungspläne, Umweltverträglichkeitsstudien),

in der Fachrichtung Stadtplanung die Ausübung der gestaltenden, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen

- a. rahmensetzenden Planung und Konzeption in der Raumordnung und Stadtplanung (beispielsweise Leitbilder, Entwicklungskonzepte, Masterpläne, Rahmenpläne),
- b. städtebaulichen Entwurfsplanung,
- c. Raumordnungs- und Bauleitplanung (beispielsweise Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und
- d. Koordination, Lenkung und Betreuung (beispielsweise Moderation von Planungsprozessen, Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit, Einbeziehung zu beteiligender Institutionen und Fachplaner).
- (3) Die praktische Tätigkeit muss mindestens zwei Jahre lang ausgeübt werden. Sie beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme; in Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 jedoch erst mit dem Zugang der vollständigen Anzeige.

§ 3 Aufsichtsstelle

- (1) Die praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur muss unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person absolviert werden.
- (2) Soll die praktische Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden, ist die aufsichtführende Person vorab der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu benennen und von dieser zuzulassen.

§ 4 Anzeigepflichten und Inhalt der Anzeige von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums

(1) Der Beginn von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums nach § 2 Absatz 2 in der Fachrichtung Architektur ist der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vor deren Aufnahme in Textform anzuzeigen. Der Beginn der im Ausland erbrachten Teile des Berufspraktikums in den übrigen Fachrichtungen soll der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in Textform vor deren Aufnahme angezeigt werden.



- (2) Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade,
 - b. Anschrift der Wohnung,
 - c. Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,
 - d. Datum und Ort der Geburt,
 - e. Angabe, ob und gegebenenfalls wo bereits Teile der praktischen Tätigkeit außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern absolviert wurden,
 - f. Eintragungen in Listen und Verzeichnisse bei einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes,
 - g. Studienabschlüsse in der betreffenden Fachrichtung,
 - h. Art und Umfang der Tätigkeit,
 - i. gegebenenfalls Vor- und Familienname sowie Anschrift der aufsichtführenden Person.

Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (3) Änderungen der in Absatz 2 genannten Angaben hat die Absolventin oder der Absolvent der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (4) Die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern bestätigt der Absolventin oder dem Absolventen den Beginn der praktischen Tätigkeit.

§ 5 Nachweis der praktischen Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur

- (1) Die praktische Tätigkeit ist durch eigene Arbeiten und durch Arbeitszeugnisse oder sonstige Unterlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 4 ArchlngG M-V, die den Zeitumfang und Inhalt der Tätigkeit dokumentieren, nachzuweisen.
- (2) Kann die Absolventin oder der Absolvent die für die Bewertung der praktischen Tätigkeit erforderlichen Nachweise aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern die beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen der Absolventin oder des Absolventen durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Absolventin oder der Absolvent hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche und sonstige Prüfungen.

§ 6 Bewertung der praktischen Tätigkeit

Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern hat die praktische Tätigkeit nach ihrem Abschluss im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder auf Antrag zu bewerten. Genügt die praktische Tätigkeit den Anforderungen bislang nicht, teilt der Eintragungsausschuss dieses der Absolventin oder dem Absolventen unter Angabe der Abweichungen mit.



§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 21. April 2018

Joachim Brenncke Präsident